

Planerhaftung im Baurecht (2. Teil)

Konsequenzen für Planer und Betreiber



Prof. Dr. Gerd Motzke, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München, Honorarprofessor an der Jur. Fakultät der Universität Augsburg für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht

Die Problematik von bauordnungsrechtlichen Regelungen

Sorgt der Planer mit Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zugleich auch für Sachmangelfreiheit im Sinne des Werkvertragsrechts und für die Einhaltung der Verkehrssicherheitsanforderungen? Besteht dasselbe Anforderungsprofil? Unterschiedliche Anforderungen nötigen zu Aufklärung und Beratung. Die MBO formuliert ab § 12 verschiedene Anforderungen an die Bauausführung, nämlich solche an die Standsicherheit, den Schutz gegen schädliche Einflüsse, den Brandschutz (§ 14 MBO), den Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz (§ 15 MBO), sowie abschließend in § 16 Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Brandschutzgesichtspunkten wird in § 26 MBO mit den Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sowie den Qualitätsaspekten bezüglich Wänden (§§ 27-30), Decken (§ 31), Dächer (§ 31 und wei-

teren Regeln zu Rettungswegen, Öffnungen und Umwehungen (ab § 33) Rechnung getragen. Der Technischen Gebäudeausrüstung widmet sich die MBO ab § 39 und fordert die entsprechenden Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung bei Aufzügen in § 39, in § 40 bei Leitungsanlagen und § 41 bei Lüftungsanlagen.

Diese Anforderungskataloge entbehren einer detaillierten Festlegung. So heißt es bezüglich Öffnungen in Trennwänden oder Brandwänden, dass diese feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben müssen (§ 29 Abs. 5; § 30 Abs. 8 MBO). Öffnungen in Decken müssen Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben (§ 31 Abs. 4). Nach § 40 Abs. 1 MBO dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lange nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Lüftungsanlagen müssen betriebsicher und brandsicher sein (§ 41 MBO). Überbrücken Lüftungsleitungen raumabschließende Bauteile, müssen gegen eine Brandausbreitung gleichfalls Vorkehrungen getroffen werden (§ 41 Abs. 2 MBO). Das macht zur rechtssicheren Handhabung Konkretisierung nötig, was die Eingeführten Technischen Baubestimmungen (ETB) bewirken. Im Baugenehmigungsverfahren sorgen sie für Rechtssicherheit. Das sichert ihre inhaltsgleiche Übertragung für das Werkvertragsrecht und die unerlaubte Handlung nicht.

Planungsdetails und ETB

Die Problematik verdeutlicht die Muster-Krankenhaus-Bauverordnung in der Fassung von 1976, die deutlich hinter den Anforderungen und den Möglichkeiten zurückbleibt. Das belegt die Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Krankenhäuser und Pflegeheime im Land Brandenburg und betrifft den Stellenwert der ETB. Setzen ETB schriftliche Technikregeln anerkannter Regelwerksetzer, z.B. des DIN, um, kann es

zu „Gültigkeitskonflikten“ dann kommen, wenn die ETB unangepasst bleiben, das Normenwerk z.B. des DIN aber fortentwickelt wird. Das richtige Verständnis der ETB bedingt: Planen und Bauen orientiert sich an verschiedenen Rechtsnormenkomplexen. Der Komplex der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist von den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zu unterscheiden. Das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht ist öffentliches, das Werkvertragsrecht und die Verkehrssicherungspflicht sind bürgerliches Recht.

Rechtsnatur der ETB

Die ETB sind das Produkt des Bauordnungsrechts. Von den einschlägigen ETB-Ausschüssen erarbeitete Technische Regeln werden bauordnungsrechtlich eingeführt und sind nach § 3 MBO zu beachten. Diese Ausrichtung sichert die Übereinstimmung der Planungs- oder Unternehmerleistung mit den Anforderungen des Bauordnungsrechts. Die Musterindustriebaurichtlinie (Fassung März 2000) ist ein typisches Beispiel für eine von den Ausschüssen der ARGEBAU erarbeitete Richtlinie; sie enthält unter Brandschutzgesichtspunkten Genehmigungs- und Planungsanforderungen für Industriebauten. Für diesen speziellen Bereich existiert keine exakt entsprechende DIN-Norm. Auch DIN-Normen oder Produkte anderer Regelwerksetzer (z.B. Deutscher Ausschuss für Stahlbeton) werden als ETB eingeführt. ETB können hinter der Entwicklung, wie sie sich dynamisch im Begriff der anerkannten Regeln der Technik ausdrückt, zurückbleiben.

Werkvertragliche Pflichtenlage

Das Werkvertragsrecht, dem Planer und Unternehmer verpflichtet sind, fordert die Sachmangelfreiheit des Werks. Das bedeutet notwendig in einem technisch geprägten Bereich die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Die Materialien zur Schuldrechtsreform (BR-Drucks. 14/4060 S. 261) führen aus, die Unternehmer (also Planer und Bauunternehmer) hätten auch ohne

jegliche Benennung in § 633 BGB selbstverständlich die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Das führt zum Konflikt, wenn das Bauordnungsrecht mit seinen ETB eine Altfassung einer DIN als beachtlich erklärt und das Werkvertragsrecht die Beachtung der Neufassung einer DIN als Ausdruck der anerkannten Regeln der Technik verlangt. Diesen Konflikt haben Planer zu lösen. Geboten ist Aufklärung des Auftraggebers und die Beachtung der Erkenntnis, dass das Bauordnungsrecht eine Abweichungsklausel enthält. Denn § 3 MBO besagt, dass von den Technischen Baubestimmungen abgewichen werden kann, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden. Diese Anforderung beinhaltet, Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Regelmäßig wird dies mit der Beachtung solcher Technischer Regelwerke von anerkannten Regelwerksetzern gelingen, deren Normwerk in der Altfassung als ETB eingeführt worden ist, und das in der Neufassung als anerkannte Regel der Technik einzustufen ist. Kann sich ein Planer für seine Planung z.B. auf eine DIN-Norm neueren Datums berufen, spricht die tatsächliche Vermutung dafür, dass die anerkannten Regeln der Technik beachtet worden sind. Ist diese DIN-Norm zudem ETB, genügt das den bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Ist eine ETB durch eine Neufassung des Regelwerksetzers überholt, hat das Alt-Regelwerk zwar bauordnungsrechtlich wegen der fortbestehenden Einführung weiterhin seine Gültigkeit. Aber die werkvertragliche Erfolgsverpflichtung fordert die Ausrichtung an der Neufassung. Das gilt auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht, wenn der Regelungsinhalt vorbeugend Sicherungscharakter aufweist. Es ist zwar richtig, dass der Staat eventuell die Pflicht haben kann, das bauordnungsrechtliche Normenwerk „auf den Stand zu halten.“ Bleiben die ETB hinter dem Stand zurück, ist der Planer verpflichtet, seinen Auftraggeber auf die Umstände und Folgen hinzuweisen. So lehnte der BGH ab, die Mangelfreiheit einer Planung oder Ausführung nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Festlegungen – im Fall bezüglich des Schallschutzes – zu beurteilen. So war die DIN 4109 Fassung 1962 noch immer als Technische Baubestimmung eingeführt, obwohl sie bereits in 70er und 80er Jahren nicht mehr dem Entwicklungsstand der anerkannten Regeln der Technik entsprochen hat. Wie das schriftliche Normenwerk hinter den sich entwickelnden mehrheitlichen Überzeugungen zurückbleiben kann, womit die Qualität einer anerkannten Regel der Technik verloren geht, können die ETB zurückbleiben. Typisches Beispiel ist das Muster einer Verordnung über den Bau von Krankenhäusern in der Fassung vom Dez.

1976. Abgesehen davon, dass dieses Muster von den Ländern nicht in eigenständige Rechtsverordnungen umgesetzt worden ist, sind die dort niedergelegten Erkenntnisse absolut überholt, was die Brandenburgische Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung belegt. Diese auf das Land Brandenburg beschränkte Verordnung begründet für den Planer, der in Hessen oder Sachsen plant, das Problem, welche Erkenntnisse unter dem Gesichtspunkt der Mangelfreiheit und der Verkehrssicherungspflichten maßgeblich sind.

Die Entscheidung liegt letztlich bei dem sachgerecht beratenen Auftraggeber. Entscheidet sich der Auftraggeber unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und deshalb, weil die genannte Verordnung auf Brandenburg beschränkt ist, gegen dort detailliert geregelte Bauweisen, ist der Planer weiterhin mit dem Problem der Verkehrssicherungspflicht konfrontiert. Denn sind die Details der Brandenburgischen Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung nichts anderes als Anforderungen, die sich aus den Geboten der Verkehrssicherungspflicht ableiten, ist eine davon abweichende Planung, Koordinierung und Überwachung verkehrssicherungswidrig. Damit setzt sich der Planer im Schadensfall Ansprüchen nach den Regeln der unerlaubten Handlung aus, wenn ein Dritter zu Schaden kommt. Bieten sich in einem solchen Fall Kompensationslösungen



nicht an, wozu neben einem anlagentechnischen Brandschutz auch die Möglichkeiten eines organisatorischen Brandschutzes zählen, steht der Planer vor der Frage, auf welche Weise eine Haftungsentlastung zu erreichen ist. Allein der Hinweis auf Bedenken ist fruchtlos, weil diese Bedenkenanmeldung zur Freizeichnung allenfalls gegenüber dem Auftraggeber führt. Verletzten Dritten gegenüber wirkt eine solche Bedenkenanmeldung nicht. Auch eine Freizeichnungserklärung hilft nicht weiter, weil sie Wirkungen lediglich im Innenverhältnis und nicht im Außenverhältnis entfaltet.

Bürgerlich rechtliche Konsequenzen für Planer und Betreiber

Die Frage ist, ob ein Betreiber oder Planer, der sich am Stand des Bauordnungsrechts ausgerichtet hat, immer auch zivilrechtlich ordnungsgemäß und vorwurfsfrei gehandelt hat. Das ist zu verneinen, denn die Anforderungen an die bürgerlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht sind eigenständig zu entwickeln. Sie richten sich bezüglich der Anforderungsdichte und -tiefe nicht am Stand des Bauordnungsrechts aus. Das ist gesicherte, höchstrichterliche Rechtsprechung und entspricht auch der Literatur. Die für die Planung und Errichtung eines Objekts erteilte Baugenehmigung ist deshalb keine zivilrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Vielmehr erfolgt eine eigenständige Prüfung.

Verkehrssicherungspflicht und Bauordnungsrecht

Der Verkehrssicherungspflichtige ist unabhängig von Forderungen und Anordnungen der

Baupolizeibehörde hinsichtlich der zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen selbst verantwortlich. Denn das Verbot der Gefährdung des Verkehrs ist nach seiner Zielsetzung häufig umfassender als die nach dem Bauordnungsrecht gestellte Aufgabe. Das einschlägige öffentliche Recht deckt nicht notwendig den gesamten Pflichtenkreis ab, sondern kann sich im einzelnen Regelfall auf eine abstrakte Gefahrenprüfung beschränken. Der Bundesgerichtshof vertritt sogar verallgemeinernd die Auffassung, dass eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis, wie sie eine Baugenehmigung darstellt, andere Zwecke verfolgt als die auf den Vertrauenserwartungen des Verkehrs beruhende, auf den Integritätsschutz gefährdeter Personen ausgerichtete und deshalb in ihrer Zielsetzung umfassendere Verkehrssicherungspflicht.

Diese eigenständige Position, die das Zivilrecht hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht beansprucht, findet durchaus im Bauordnungsrecht eine Rechtfertigung. Denn die Musterbauordnung Fassung Nov. 2002 verweist an manchen Stellen auf einen erhöhten Absicherungsbedarf, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Diese Öffnungsklauseln – z.B. in § 37 hinsichtlich der Schutzmaßnahmen bei größeren Glasflächen, in § 34 Abs. 6 für Treppen und Handläufe und § 32 Abs. 8 bei Sicherung auf Dächern gegen Herabfallen von Eis und Schnee – verdeutlichen Ergänzungsbedarf nach Maßgabe der Anforderungen der Verkehrssicherheit. Das Bauordnungsrecht enthält unter Verkehrssicherungsaspekten ein Mindestprogramm. Die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht orientiert sich nicht an einem Mindestprogramm, sondern an den Anforderungen des Einzelfalles.

Inhalt und Umfang zivilrechtlicher Verkehrssicherungspflicht – Umsetzungsbedarf durch Planer und Betreiber

Grundsätzlich sind diejenigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Betreiber einer Anlage für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. In der Erkenntnis dessen, dass eine Verkehrssicherung, die je-

den Umfall ausschließt, nicht erreichbar ist, bedarf es nur solcher auch zumutbarer Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. Soweit der verkehrssichere Zustand oder die verkehrssichere Beschaffenheit eines Objekts in der Krise betroffen ist, sind primär die Planer gefordert. Soweit stellensweise von dem gewöhnlichen Brandschutz oder der gewöhnlichen Verkehrssicherheit gesprochen wird, geht es letztlich zivilrechtlich darum, Zumutbarkeitsschranken zu entwickeln. Diesbezüglich kommt z.B. DIN-Normen eine nicht unbeachtliche Wirkung zu. Wirtschaftlichkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte geraten mit dem Gebot zu Beachtung der verfolgten Schutzziele in Konflikt. Die Lösung kann nur in Aufklärung und Beratung sowie darin gefunden werden, dem Planer einen Weg aufzuweisen, der auch Dritten gegenüber letztlich Wirkung zeigt. Diesbezüglich ist die Frage, ob ein Planer Dritten gegenüber seiner Verkehrssicherungspflicht damit entspricht, dass er den bestimmenden Auftraggeber auf die Konsequenzen eines reduzierten Programms aufklärt.

Stellenwert von DIN-Normen

DIN-Normen sind grundsätzlich zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen geeignet. Anerkannt ist, dass DIN-Normen trotz ihres nur empfehlenden Charakters den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln. Entspricht eine bauliche Anlage solchen Anforderungen, ist jedoch noch nicht die Frage geklärt, ob alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz Dritter getroffen worden sind. Denn Bestimmungen wie z.B. Unfallverhütungsvorschriften oder DIN-Normen enthalten im Allgemeinen keine abschließenden Verhaltensanforderungen gegenüber den beachtlichen Schutzgütern. DIN-Normen können sich auf bestimmte Bereiche beschränken und damit ein sicherheitsrelevantes Anforderungsprofil festlegen, was von Rechts wegen nicht genügt. Derartiges hat der BGH für Sicherheitsregeln nach DIN für ein Eisstadion festgestellt. Durch einen Puck war ein an einer Längsseite sitzender

Zuschauer verletzt worden. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen waren nach der einschlägigen DIN-Norm (DIN 18036) und nach der Bayer. VstättV lediglich an den Stirnseiten und an den Längsseiten bis zur Höhe von 0,85 m vorzusehen. Diese waren vorhanden, konnten jedoch die Verletzung des Zuschauers wegen des höher fliegenden Pucks nicht verhindern. Der BGH weist zwar derartigen Technikregeln durchaus eine solche Konkretisierungsqualität zu, dass sie einen brauchbaren Maßstab für die zu fordernde Sorgfalt darstellen. Aber der Bundesgerichtshof betont, dass sie nicht stets das Äußerste bestimmen, was im Einzelfall verlangt werden kann, sondern hält sie für ergänzungsbedürftig. Der Richter hat das Integritätsinteresse des potentiell Geschädigten selbst zu bewerten. Die zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen hängen von den Einzelfallumständen ab. Vorhersehbarkeit und Beherrschbarkeit spielen ebenso eine Rolle wie die Erkenntnis, dass ein allgemeines Verbot, andere zu gefährden, unrealistisch ist und haftungsbegründend erst eine Gefahr wird, für die nach sachkundigem Urteil eine naheliegende Möglichkeit besteht, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden können.

Zudem gilt der Grundsatz, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB), deren Verletzung zur deliktischen Haftung aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) führen kann, nicht jede denkmögliche Sicherheitsmaßnahme umfasst. Maßgebend ist, ob derjenige Sicherheitsgrad erreicht wird, der in dem entsprechenden Bereich von der herrschenden Verkehrsauffassung für erforderlich erachtet wird.

Das Zivilrecht und das Bauordnungsrecht

Das berührt das Verhältnis des Zivilrechts zum Bauordnungsrecht und beinhaltet be-

züglich Brandschutz die Frage: Sind die einschlägigen Landesbauordnungen und die Sonder-Verordnungen wie auch die konkretisierenden ETB Ausdruck der herrschenden Verkehrsauffassung bezüglich Brandschutz?

Die zivilrechtliche Verknüpfung als Anforderung an die Planung wie auch die Ausführung wird unter Mängelgesichtspunkten hergestellt: Selbstverständlich ist das, was dem Bauordnungsrecht in diesem Sinne nicht entspricht, zivilrechtlich ein Gewährleistungstatbestand und rechtfertigt Mängelbeseitigungsansprüche. Entscheidend ist, ob die Einhaltung dieses Regelwerks nicht nur notwendig, sondern auch hinreichend ist. Stellenweise wird betont, die öffentlich-rechtliche Sicht der Dinge sei völlig bedeutungslos (so wird z.B. im Schallschutz hinsichtlich der Einführung der DIN 4109 operiert), womit die zivilrechtliche Betrachtungsweise absolut eigenständig erfolgt.

Andererseits muss an das Bauordnungsrecht angeknüpft werden, wenn das Bauwerk gerade unter Drittschutzgesichtspunkten bestimmte Qualitäten aufweisen muss und deren Verfehlung den Mangel begründen soll. Dann muss die Rechtsmasse, die den Drittschutz postuliert oder dem Drittschutz zu dienen bestimmt ist, zum Element der Mangelprüfung werden. Das gilt insbesondere im Bereich des Brandschutzes, wenn die einschlägigen technischen Regelwerke besondere Anforderungen an die Stoffe und die Bauweise stellen. Diesbezüglich ist auch auf § 4 Nr. 2 VOB/B zu verweisen. Danach hat der Unternehmer die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Bauausführung zu beachten. Das betrifft nicht nur die bauordnungsrechtlichen Baumstände – z.B. die Einhaltung von Lärmschutzvorschriften – sondern auch das bauordnungsrechtliche Bausoll.

Das Problem bleibt, ob die Verkehrssicherungsanforderungen im Einzelfall dar-

über hinausgehen können. Das ist jedenfalls nach der Rechtsprechung zu bejahen und wird wohl auch von der Literatur so gesehen, wenn auf optimale Brandschutzmöglichkeiten hingewiesen wird.

Zusammenfassung

Planer schulden Brand- und Rauchgasschutz nicht nur dem Besteller. Sie sind über die gesamte Nutzungsdauer des Objekts unter beiden Gesichtspunkten verkehrssicherungspflichtig. Planung und Ausführung müssen so beschaffen sein, dass das Entstehen von Bränden möglichst vermieden wird und im Brandfall Personenrettung möglich ist.

Einen solchen Objektzustand schulden Planer und Unternehmer jedem, der das Objekt in irgendeiner Form nutzt, so dass die von dem Objekt ausgehenden Gefahren nachteilig auf ihn einwirken können. Diese Verkehrssicherungspflicht hat gleichsam Ewigkeitwert, sie wird lediglich durch Wartung und Instandhaltung, die den Betreiber treffen, überlagert. Maßstab sind die Regeln und Erkenntnisse spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme; späterer Erkenntniszuwachs oder Regeländerungen bewirken zu Lasten der Planer und Unternehmer keine Verpflichtung zur Nachsorge oder zu Aufklärung.